

Az.: 2 E 76/17
11 K 1628/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:

- Beschwerdeführer

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Beschwerdegegner

wegen

diskriminierender Besoldung
hier: Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts

hat der 2. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Oberverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Hahn und die Richterin am Oberverwaltungsgericht Dr. Henke

am 25. April 2018

beschlossen:

Auf die Beschwerde des Prozessbevollmächtigten des Klägers wird die Streitwertfestsetzung im Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2016 - 11 K 1628/14 - geändert.

Der Streitwert wird für das erstinstanzliche Verfahren auf 12.043 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Senat ist zur Entscheidung berufen, weil das Verfahren von der Einzelrichterin wegen grundsätzlicher Bedeutung auf ihn übertragen wurde, § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 6 Satz 2 GKG.
- 2 Die Beschwerde ist statthaft. Der Senat legt die vom Prozessbevollmächtigten des Klägers eingelegte Beschwerde als im eigenen Namen (§ 32 Abs. 2 RVG) erhoben aus; eine auf die Heraufsetzung des vom Verwaltungsgericht festgesetzten Streitwerts gerichtete Beschwerde des Klägers, der nach dem Beschluss des Verwaltungsgericht keine Kosten tragen muss, wäre unzulässig. Sie ist auch im Übrigen statthaft (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 1 GKG). Insbesondere wurde sie fristgerecht eingelegt (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 63 Abs. 3 Satz 2 GKG), weil der Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 3. August 2016 (erst) am 18. August 2017 bekanntgegeben wurde. Sie ist auch im Übrigen zulässig (vgl. § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 5 GKG).
- 3 Die Beschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Der Streitwert ist gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG auf 12.043 € festzusetzen.
- 4 Der Streitwert für die Klage auf Gewährung erhöhter Dienstbezüge berechnet sich nach § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG. Hiernach ist bei Ansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der dreifache Jahresbetrag der wiederkehrenden Leistungen maßgebend, wenn nicht der

Gesamtbetrag der geforderten Leistungen geringer ist. Die Regelung gilt - wie sich unmittelbar aus § 42 Abs. 1 Satz 2 GKG ergibt - für Ansprüche, über die von den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit entschieden wird, und findet auch auf Ansprüche Anwendung, in denen es um eine höhere Besoldung geht. Soweit der Senat in diesen Streitigkeiten bislang in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgericht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 7. Oktober 2009, NVwZ-RR 2010, 227 und Urt. v. 10. Dezember 2015 - 2 C 28.13 -, juris; Senatsbeschl. v. 5. Oktober 2010 - 2 A 409/08 -, juris Rn. 25 und v. 4. März 2016 - 2 E 121/15 - n. v.) in Anlehnung an Nr. 10.4 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 (Sonderbeilage SächsVBl. 2014, Heft 1) einen Streitwert in Höhe des zweifachen Jahresbetrags der Differenz zwischen der erhaltenen und der erstrebten höheren Besoldung/Versorgung angenommen hat, hält er hieran nicht mehr fest. Wie das Bundesverwaltungsgericht nunmehr entschieden hat, ist einer Empfehlung des Streitwertkatalogs nicht mehr zu folgen, wenn sie, wie die Empfehlung in Nr. 10.4 im Verhältnis zu § 42 Abs. 1 GKG, mit der gesetzlichen Regelung nicht im Einklang steht (vgl. BVerwG, Beschl. v. 19. Juli 2017 - 2 KSt 1.17 -, juris Rn. 5; Beschl. v. 6. April 2017 - 2 C 13.16 - und v. 21. September 2017 - 2 C 61.16 -, beide juris). Dem schließt sich der Senat an. Ein Abweichen von der ausdrücklichen gesetzlichen Regelung kann nicht mit den Vorschlägen des Streitwertkatalogs gerechtfertigt werden.

- 5 Der Kläger begehrte mit seiner Klage eine Besoldung, welche frei von Altersdiskriminierung gewährt wird. Der begehrte Differenzbetrag betrug (unstreitig) jährlich 4.014,36 €. Daraus errechnet sich gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 GKG ein Gesamtbetrag von rund 12.043 €.
- 6 Einer Kostenentscheidung bedarf es nicht; das Verfahren ist gebührenfrei, Kosten werden nicht erstattet (§ 68 Abs. 3 GKG).

7 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Henke